

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	15.09.2011

Wohngebäudeaufstockung am Gereonskloster und denkmalrechtlicher Umgebungsschutz

Die WvM Immobilien GmbH möchte die viergeschossigen Wohngebäude Gereonshof 4-6/ Gereonskloster 22 um ein Dachgeschoss aufstocken um dort weitere Wohnungen zu errichten. Für dieses Vorhaben wurde ihr unter dem 28.04.2010 eine Baugenehmigung erteilt. Darin enthalten war unter Bezugnahme auf die Abstimmung mit der städtischen Denkmalbehörde eine Auflage über die Höhe „Oberkante Decke der Räume Essen und Kochen im neuen Staffelgeschoss mit 66,90 m“. Damit würde das Wohngebäude den First der Vorhalle der Kirche St. Gereon um ca. 20 cm überragen. Das Denkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes Rheinland hatte sich zwar gegen die Baugenehmigung ausgesprochen, verzichtete jedoch dann darauf, gegen die erteilte denkmalrechtliche Zustimmung zu remonstrieren.

Am 25. Mai 2010 hat die Katholische Kirchengemeinde gegen die Baugenehmigung unter Hinweis auf einen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz der Kirche St. Gereon Klage erhoben und vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Nachdem das Verwaltungsgericht Köln am 13.08.2010 zunächst dem Eilantrag stattgegeben hatte, änderte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen am 30.12.2010 diesen Beschluss und lehnte den Eilantrag ab.

Im Klageverfahren wurden die denkmalrechtlichen Erwägungen insbesondere von dem beigeladenen Denkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes Rheinland vertieft und geltend gemacht, dass die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalrechts der Denkmaleigentümerin ein eigenes Abwehrrecht einräumen, Gründe des Denkmalschutzes der Aufstockung des nahe gelegenen Wohngebäudes entgegenstehen und die Aufstockung des Wohngebäudes um ein Dachgeschoss das Erscheinungsbild des Denkmals Romanische Kirche St. Gereon erheblich beeinträchtigt. Mit Urteil vom 22.08.2011 hat sich das Verwaltungsgericht Köln diesen Argumenten angeschlossen und die Baugenehmigung vom 28.04.2010 zur Änderung (Aufstockung) der Wohngebäude Gereonshof 4-6/Gereonskloster 22 aufgehoben. Die Verwaltung habe die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht in angemessener Weise bei ihrer Entscheidung berücksichtigt. Die Berufung zum Oberverwaltungsgericht wurde jedoch wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen.

Die WvM Immobilien GmbH und die Verwaltung haben nun Berufung gegen das Urteil eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht kann und muss die denkmalschutzrechtlichen Fragen daher noch einmal neu beurteilen und rechtsgrundsätzlich entscheiden. Nach Ansicht der Stadt ist die beabsichtigte zurückgestaffelte Aufstockung bei den wesentlichen Sichtbeziehungen auf die Kirche St. Gereon allenfalls am Rande sichtbar und kann das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht nennenswert beeinträchtigen.

